Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Stadt Waldershof erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) [1]Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung;

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

a) einen Pauschalbetrag von monatlich 75,00 €

b) ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält in Anbetracht des Mehraufwandes für die Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €. Das Sitzungsgeld wird ausbezahlt, sofern das Stadtratsmitglied an mehr als der Hälfte der Tagesordnungspunkte anwesend war.

(3) [1]Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. [4]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. [5]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) [1]Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. [2]Stadtratsmitglieder, die außerhalb des Stadtteils Waldershof wohnen, erhalten an Tagen, an denen sie an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses teilnehmen, eine Wegstreckenentschädigung von pauschal 5,00 €. [3]Dies gilt nicht für die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung.

(5) [1]Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die ständig ein bestimmtes Referat verwalten, erhalten jeweils 50,00 € als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrreferent
b) Referent für Umwelt und Klimaschutz
c) Referent für Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Tourismus
d) Referent für Innenstadtentwicklung
e) Referent für Vereine, Sport
f) Referent für Kinder, Familie und Jugend
g) Referent für Ortsteilbelange
h) Referent für Bildung, Ehrenamt und Josefheimstiftung

[2]Die Referenten bringen ihren Sach- und Fachverstand aus ihrem Referat in die Arbeit des Stadtrats und in die Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin ein. [3]Ein Referat kann auch durch zwei Stadtratsmitglieder verwaltet werden. [3]Die Referenten erstatten dem Stadtrat einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im jeweiligen Referat.

(6) [1]Die/Der zweite Bürgermeister/in erhält eine monatliche Entschädigung gemäß dem Gesetz für kommunale Wahlbeamte (KWBG). [2]Mit dieser Entschädigung ist die monatliche Pauschale als Stadtratsmitglied und der Sitzungsdienst voll abgegolten. [3]Zum Sitzungsdienst zählen das Sitzungsgeld für Stadtrats- und Ausschusssitzungen. [4]Ausbezahlt wird die monatliche Aufwandsentschädigung für ein Referat und das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen.

(7) [1]Die/Der dritte Bürgermeister/in erhält eine geringere monatliche Entschädigung gemäß dem Gesetz für kommunale Wahlbeamte (KWBG) als die/der zweite Bürgermeister/in. [2]Deshalb werden sämtliche Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld ausbezahlt.

§ 4

Zahlung der Entschädigung

[1]Die Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder nach § 3 Abs. 2 werden für das Kalenderjahr im Nachhinein bezahlt. [2]Bei Verhinderung, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, wird die Entschädigung nur für die Dauer von bis zu 3 Monaten bezahlt. [3]Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Entschädigung an die Fraktionen

(1) [1]Die Stadtratsmitglieder, die einer im Stadtrat vertretenen Fraktion angehören, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Höhe des nach § 3 Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes. [2]Sie ist zahlbar zum Jahresende bzw. zum Ende einer Wahlperiode des Stadtrats. [3]Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist, dass die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung des Stadtrats oder einer seiner Ausschüsse dient. [4]Der Fraktionsvorsitzende teilt der Stadt die zur Entschädigung berechtigenden Fraktionssitzungen mit und bestätigt die Richtigkeit der Anwesenheitsliste. [5]In einem Haushaltsjahr können nicht mehr als 10 Fraktionssitzungen entschädigt werden.

(2) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen (Fraktionssprecher) erhalten für den erhöhten Zeitaufwand, den sie für die Vorbereitung auf die Sitzungen haben, eine monatliche Entschädigung von 50,00 €.

(3) Für die den Fraktionen entstehenden Sachaufwendungen wird zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Monat und je Fraktionsmitglied gewährt.

§ 6

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20 Mai 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2024 außer Kraft.

Waldershof, 12.05.2026

Stadt Waldershof

Margit Bayer

Erste Bürgermeisterin